Ueber

Entschädigung

der

ihre Lande und Besitzungen auf dem *linken Rheinufer verlierenden*

Weltlichen Reichsstände

in Beziehung

auf die neuerdings erschienenen Schriften

über

Secularisationen.

*

1798.

Ellwangen
bey Franz Xaver Mayer
Grosshändler.



Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik haben zu der offiziellen Erklärung, durch welche sie die Abtretung der Lande auf dem linken Rheinufer als eine Satisfaction vom teutschen Reiche verlangt haben, noch ausdrücklich hinzugefügt, daß alle diejenigen, welche durch die Rheingrenze ihre Lande und Besitzungen verlieren würden, entschädigt werden sollen. Auch haben sie in der Folge der Unterhandlungen zu erkennen gegeben, daß diese Entschädigung auf der rechten Seite des Rheins auszumitteln sey.

Es ist wohl mehr, als blosse Vermuthung, daß, obschon bis jezt die Gegenstände, woraus die Entschädigungen zu nehmen seyn möchten, noch nicht namentlich bezeichnet worden sind, hierzu doch wohl nur die geistlichen Stiftungen und die zu denselben gehörigen Lande und Einkünfte bestimmt seyn dürften, und daß folglich von Secularisationen, von Verwandlung geistlicher Wahlstaaten Teutschlands in weltliche Staaten, und von Uebertragung ihrer Rechte und Besitzungen an weltliche Reichsstände und unmittelbare Reichsangehörigen künftig die Rede seyn werde.

Ob und in wie fern diese Maßregel und Umformung in rechtlicher und politischer Hinsicht zulässig und räthlich sey, kann bey der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht in Betrach-

tung kommen, da, leider! ein siegreicher Feind diese Veränderung als Friedensgesetz vorschreibt; da sie Bedingung ist, unter welcher er eigner größerer Schadloshaltung entsagt, und da es eben derselbe gar nicht bergt, daß er gerade jene, welchen er die erste Veranlassung zum Kriege zu Schulden legt, seinen Unwillen vorzüglich empfinden lassen und von ihnen das Sühnopfer für ihre weltkundigen Sünden gegen die französische Regierung fordern will.

Dieß vorausgesetzt, kann man also sicher von dem Grundsatze ausgehen, daß es zur Secularisirung teutscher Erz- und Hochstifter, Probsteyen und Prälaturen kommen werde, um den, auf der linken Rheinseite ihre angeerbten Länder und Einkünfte dem hohen Bedürfniß des Friedens zum Opfer bringenden, Reichsstän-

den die von Frankreich zugedachte Indemnität zu verschaffen, und es ist also nur die Frage: von wem die Ausmittelung und Bestimmung dieser Entschädigungen geschehen soll — ob von Kaiser und Reich allein auf dem Reichstage oder mit Dazwischenkunft und Einwirkung des französischen Gouvernements bey dem gegenwärtigen Reichsfriedens-Congresse?

Daß die französische Regierung nicht gesonnen sey, sich mit der blossen Indemnitäts-Zusicherung im Friedensschlusse zu begnügen und der völligen Ausmittelung derselben zu entsagen, und daß es vielmehr in ihrem Plane liege, den Indemnitäts-Punkt bey dem dermaligen Friedens-Congresse selbst zu behandeln, jede individuelle Entschädigung festzusetzen und demnächst die bestimmte Resultate dem Friedens-

Instrumente einzuverleiben, beweisen die von ihren bevollmächtigten Ministern sowohl mündlich als schriftlich gegebenen Erklärungen: daß es mit den Indemnisationen der Republik ein ernstlicher Wille sey; daß sie für deren Bewirkung Sorge tragen wollen, und daß die Berechnung, die Art und Weise der Zuwendung der Entschädigungen nach berichtigter Abtretung des linken Rheinufers in Erwägung kommen werde.

Das französische Gouvernement will *also seinen gerechten und großmüthigen Gesinnungen gegen die, ihre Lande auf dem linken Rheinufer verlierenden weltlicheu Reichsstände und Reichs-Angehörigen volle Wirkung verschaffen, und es hierbey nicht auf die einseitige Veranstaltung des Reichs ankommen lassen. Auch ist um so weniger irgend einiger Zweifel darein*

zu setzen, daß es der feste Entschluß der französischen Regierung sey, bey der Ausmittelung und individuellen Zuwendung der Entschädigungen durch seine Gesandten sich thätig zu beweisen, je mehr das eigene, politische Interesse der Republik in vielfältigem Betrachte diese Einwirkung erheischt.

Auch ist das französische Gouvernement hierzu vollkommen berechtigt und man kann ihm um so weniger den Vorwurf einer zudringlichen Einmischung in die Reichs-Angelegenheiten machen, als weder von Kaiser und Reich noch von der Reichsfriedens-Deputation, sondern von den französischen Bevollmächtigten die befragten Entschädigungen in Antrag gebracht und als Friedensbedingniß aufgestellt worden sind. Nun ist es doch wohl sehr natürlich

und

und der Natur der Sache angemessen, daß das französische Gouvernement suche, auf die Vollziehung der von ihm vorgeschlagenen Bedingung wirksamen Einfluß zu haben und sich ihrer genauen Erfüllung so zu versichern, daß die Entschädigung dem Verlust auf dem Fuße nachfolge.

Dieß kann aber einzig nur bey dem gegenwärtigen Friedens-Congresse zu Stande gebracht werden. Denn hier sind, wenn einmal gemeinschaftlich die Grundsätze über die Berechnung, Art und Zuwendung der Entschädigungen angenommen und aufgestellt sind, auch die vereinigten Mittel vorhanden, sich die zu einer nähern Bestimmung derselben nöthige statistische und Local-Kenntnisse zu verschaffen. Hier können weitschichtige Erörterungen, pünktliche Ausgleichung und strenge Berechnungen eines je-

den Gulden Einkünfte gegen den andern um so weniger statt finden, als es nicht um einen freiwilligen Länder-Umtausch, um geometrische und arithmetische genaue Proportionen, sondern um billig mäßige Equivalenzen zu thun ist. Hier müssen vorsetzliche Vergrößerungs-Absichten die rügende Stimme des allgemeinen Wunsches nach Frieden und den Vorwurf weiteren Blutvergießens befürchten, hier allein endlich kann nach dem Beispiele des westphälischen Friedensschlusses der Entschädigungspunkt in dem kürzesten Wege um so eher berichtigt werden, da die mannichfaltigen erheblicheren Gegenstände, die dessen langsamen Fortgang verursacht haben, dermalen nicht existiren.

Es können demnach die, ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite verlierenden Reichs-

stände und Reichsangehörigen sich der wirklichen Entschädigungen und ihrer allerseitigen Garantie nur alsdann versichert halten, wenn diese Entschädigungen bey dem gegenwärtigen Congresse von den Friedens-Compociscenten, nemlich: von der mit der kaiserlichen Plenipotenz vereinigten Reichs-Deputation, und von den bevollmächtigten französischen Ministern gemeinschaftlich ausgemittelt, bestimmt und zugewiesen werden. — Denn es ist unstreitig, daß allen betheiligten Ständen nichts widrigers und unglücklicheres begegnen könnte, als wenn die Entschädigungs-Leistung in dem künftigen Friedensschlusse nun verabredet, die Vollziehung derselben aber an die allgemeine Reichsversammlung verwiesen werden sollte.

Das jene beeinträchtigten Stände in diesem Falle erwartende Schicksal und den tiefer dazu angelegten Plan verkündigen schon einige über die Secularisirung geistlicher Staaten seit dem Friedens-Congresse im Drucke erschienene Abhandlungen, welche hier, in dieser Rücksicht wenigstens, einen Rückblick verdienen, so wenig sie auch an und für sich den vorurtheilsfreien Leser von ihrem Hauptthema überzeugen werden.

Die erste Bemühung der angeführten Schriften geht dahin, die öffentliche Meinung gegen die Secularisationen zu empören, und zu diesem Ende wird nicht nur der vermeintliche Beweis aufgestellt, daß die überrheinischen Reichsstände, wie sehr auch ihr Zustand verschlimmert werden sollte, keinerlei Entschädigung

vom Reiche überhaupt, noch weniger ohne die schreiendste Ungerechtigkeit von den geistlichen Ständen zu fordern haben, sondern es wird auch in Bezug auf die Unterthanen jede, ohne ihre Einwilligung geschehende Secularisirung zum härtesten Despotismus und zur schändlichsten Entheiligung der Menschheitsrechte gebrandmarkt.

Dann werden durch die bitterste Herabwürdigung der weltlichen, und die übertriebenste Apologie der geistlichen Regierungen die Einwohner der weltlichen Staaten zum Aufruhr gegen ihre Regenten und jene der geistlichen zum Widerstand auf den Fall gereitzt, wenn sie an weltliche Landesherren überlassen werden sollten.

Demnächst sucht man die, bey den Secularisationen nicht unmittelbar interessirten so-

wohl geringere als mächtigere Reichsstände überhaupt und die katholischen insbesondere gegen diese Maßregel mit der politischen Wahrsagerei einzunehmen, daß derselben unvermeidliche nahe Folge ihre eigene Unterjochung, der gänzliche Verfall des katholischen Religionstheils und der Sturz der ganzen Reichsverfassung seyn werde.

Endlich wird den geistlichen Reichsständen die verzweifeltste Gegenwehr zur Nothwendigkeit gemacht, und als ein Mittel dafür ihnen an Hand gegeben, sich unter einander und mit dem Reichsoberhaupt näher zu verbinden; sich wechselseitig unter der Autorität des kaiserlichen Hofes ihre Existenz zu garantiren, und, wenn sie dessen ungeachtet unterliegen sollten, mit ihrem Umsturz auf die Existenz

ihrer usurpirenden Nachfolger, wo nicht ganz zu zernichten, doch wenigstens zu erschüttern.

Unter diesen Machiavellistischen, oder wenn man lieber will, Hildebrandinischen Vorbereitungen würde demnach die Entschädigungs-Sache der überrheinischen Reichsstände und Landesherren an die allgemeine Reichversammlung gelangen; die einmüthige Verschwörung des gesammten geistlichen Standes in Teutschland, und der ganze Nachtrab religiöser und politischer Vorurtheile würde sie dahin begleiten, und Himmel und Erde in Bewegung setzen, um ihren Fortgang zu hemmen und ihre Berichtigung zu hintertreiben.

Wo und wie würden aber die Menge von fürstlichen und gräflichen Häusern, deren Heil

und Rettung lediglich von der kürzesten Erledigung ihrer friedensschlußmäßigen Indemnität abhängt, gegen einen so mächtigen Bund und dessen vereinigten Widerstand Hülfe und Unterstützung finden, da ihre bey der Sache nicht unmittelbar betheiligten, aber über ihr eigenes Geschick beunruhigten Mitstände zu ernstlichen Maßregeln nicht geneigt seyn würden, dem Reichs-Oberhaupte selbst aber bedenklich seyn dürfte, dabey mit seiner ganzen Machtvollkommenheit einzuschreiten? — Und was hätten sie demnach anders zu erwarten, als daß die geistlichen Reichsstände, deren Interesse die längst mögliche Verzögerung der Sache gebietet, alle dazu, sowohl in dem gesetzlich langsamen Gang der reichstäglichen Verhandlungen als in der Natur des Geschäfts liegende

Mittel

Mittel benutzen würden, um dasselbe zu verwickeln und zu erschweren. Und wie ganz dazu gemacht und zu dieser Absicht eingerichtet ist nicht ein Geschäft, bey welchem es geflissentlich darauf angelegt werden würde, den Werth und Ertrag so vieler weltlichen und geistlichen Territorien und ihrer mannichfachen Bestandtheile auf das genaueste zu bestimmen, und mit einer alles erschöpfenden Pünktlichkeit gegen einander abzuwiegen, und wobey kein richterliches Amt mit sachbeförderlichen Verfügungen einschreiten kann.

Menschenkennern überhaupt und teutschen Geschäftsmännern insbesondere muß es erwiesen seyn, daß die Berichtigung des in Frage stehenden Entschädigungs-Wesens, wenn sie Kaiser und Reich allein heimgegeben werden sollte,

der lediglichen Willkür des geistlichen Standes überlassen, m i t h i n u n b e e n d l i c h s e y. Denn da der Wille der jetzigen geistlichen Reichsstände ist, und es der aller ihrer Nachfolger seyn wird, für jetzt und künftig in der Eigenschaft geistlicher Landesherren zu bestehen — eine Voraussetzung, die man, was wenigstens die Geistlichen der Christenheit betrift, mit jedem Blatte aus der Kirchengeschichte belegen kann — so kann auch der, diesem Willen entsprechende, Vorsatz kein anderer seyn, als der Secularisirung ihrer Wahlstaaten und der damit bewirkten Entschädigung der überrheinischen Reichsstände und Landesherren entgegen zu streben.

Nicht umsonst bieten daher die geistlichen Reichsstände alle ihre Kräften auf, um diese

Entschädigungs-Sache, die eine, von dem Friedenswerke unzertrennliche und den Friedens-Compociscenten wesentlich gemeinschaftliche politische Angelegenheit ist, unter dem Vorwande, sie sey ein einheimischer Gegenstand des Reichs — Res domestica Imperii — *zum Reichstag zu ziehen — denn da würde dieselbe ganz in ihrer Macht und Gewalt, und folglich auch ihrer Verweigerung und ihres Beitritts gewiß seyn. — Vielleicht dürfte es ihnen gar noch am Ende gelingen — und man weiß, was den P — — in der Welt bisher möglich war! — den erwähnten Entschädigungs-Plan zu einer Religionssache umzuprägen; das* Jus eundi in partes *dabey auszuüben, und sie in diesem Wege aus dem reichstägigen Ansagezettel auszustreichen.*

Man nehme jedoch einen Augenblick an, daß dieses Geschäft in zehen, durch keinerley widrige Ereigniste unterbrochenen, Jahren auf dem Reichstage beendiget werden könne — woher sollen inzwischen die durch die Abtretung des linken Rheinufers a l l e r *oder doch des größten Theils ihrer Einkünfte beraubten fürstlichen und gräflichen Häuser ihre und ihrer Familien standesmäßige Subsistenz erhalten? woher die, zur Betreibung ihrer friedensschlußmäßigen Entschädigungen bey der allgemeinen Reichsversammlung erforderlichen schweren Kosten hernehmen? Sollen sie vielleicht provisorische Alimenten und Proceß-Gelder von des Reichs Barmherzigkeit erwarten? Sollen die mit ihrer Entschädigung beladenen geistlichen Reichsstände im unverkürzten Genusse ihrer*

sämmtlichen Einkünfte bleiben, während jene weltlichen Stände in unverdientem Elende und Kummer schmachten?

Dieses harte, fürchterliche Schicksal würde ihnen gleichwohl durch die Verweisung ihrer Entschädigungs-Sache an den Reichstag nicht nur auf zehen Jahre, sondern auf unbedingte Zeitfrist zu Theil werden.

Wer kann und mag aber auf der einen Seite angesehene, seit Jahrhunderten zum Regieren und zum Genusse aller damit verbundenen Vorzüge und Vortheile berufene Fürsten und Grafen Häuser, ihrer angebornen Rechte entsetzt, ihres Eigenthums beraubt und in die äusserste Dürftigkeit gestürzt, — auf der andern Seite aber isolirte und familienlose, nicht durch Geburt und Erbrecht, sondern durch zu-

fällige, größten Theils durch Intriken geleitete Wahl zu Regenten erhabene Bischöfe und Prälaten, welchen gleichwohl mit oder ohne geistliche Würde ein angemessenes Auskommen verbleiben würde, im Streite über ihre wechselseitige Existenz befangen sehen, ohne den erstern seine vorzügliche, auf natürliche Billigkeit und politische Convenienz gegründete Theilnahme zu gönnen und sich für sie zu interessiren? — Niemand wird leicht den Wunsch zurückhalten, daß die Entschädigungs - Sache nicht auf den Reichstag verwiesen, sondern bey gegenwärtigen Friedens - Unterhandlungen durch gemeinschaftliche Ausmittelung und bestimmte Anweisung der Indemnitäts-Gegenstände ins Reine gebracht werde.

